

Förderverein Neues Sportgelände Dieblich

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 26. September 2016 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Neues Sportgelände Dieblich“ (im nachfolgenden Text Kurzbezeichnung: „Verein“) und hat seinen Sitz in Dieblich. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein mit Sitz in Dieblich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung des neuen Sportgeländes in Dieblich durch z.B. die Beschaffung von Sportgeräten, Unterstützung bei Bau, Pflege und Unterhaltung der neuen Sportanlagen. Hierzu werden Mitgliedsbeiträge erhoben, im Rahmen von Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen, Mittel und Spenden beschafft sowie Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein durchgeführt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag eines Mitglieds beträgt im Gründungsjahr 12 €, er wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen. Die Höhe der Beiträge in den Folgejahren sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 2 Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In einer Person können nicht mehrere Vorstandsämter des Vereins vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und

Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Kalenderjahres erfolgt schriftlich per E-Mail. Sollten nicht alle Mitglieder eine E-Mail-Anschrift mitgeteilt haben, wird die Einladung zusätzlich im Verbandsgemeindeblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel veröffentlicht.

Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich in Form eines Briefs oder einer E-Mail.

Die Frist beginnt auf den dem Veröffentlichungstag im Verbandsgemeindeblatt der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel folgenden Tag.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Vorstandswahlen können von einem von der Mitgliedsversammlung bestimmten Wahlversammlungsleiter geleitet werden.

(9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FSV 1912 Dieblich e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Sollte der FSV 1912 Dieblich e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde Dieblich, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26. September 2016 von der Gründungsversammlung des Vereins Förderverein Neues Sportgelände Dieblich beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dieblich, den 26. September 2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder laut Anlage

Die Gründungsmitglieder:

Unterschrift

Name in Druckschrift

1)

2)

3)

4)

5)

Unterschrift

Name in Druckschrift

6)

7)

8)

9)

10)

11)

12)

13)

14)

15)

16)

17)

18)

Unterschrift

Name in Druckschrift

19)

20)

21)

22)

23)

24)

25)

26)

27)

28)

29)

30)

31)

32)

Unterschrift

Name in Druckschrift

33)

34)

35)

36)

37)

38)

39)

40)

41)

42)

43)

44)

45)

46)

Unterschrift

Name in Druckschrift

47)

48)

49)

50)

51)

52)

53)

54)

55)

56)

57)

58)

59)